



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0053/2018		Datum: 18.01.2018	
Baudezernent			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 03142-17/MÜ	
Betreff:			
Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 54 "Erweiterung Bienenstück" in Metternich, Trifter Weg			
Gremienweg:			
30.01.2018	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		öffentlich
			ohne BE
			abgesetzt
			geändert

Beschlusstwurf:

Der zuständige Ausschuss stimmt für das nachgenannte Bauvorhaben folgender Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 54 zu (§ 31 Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB -):

- Errichtung eines Geräteraumes

Antragseingang	30.11.2017
Vorbescheid erteilt	Nein
Weltkulturerbe „Mittelrhein“ tangiert	Nein
Vorhabensbezeichnung	Voranfrage bzgl. Ausnahme vom Bebauungsplan; hier Errichtung eines Geräteschuppens
Grundstück/Straße	Trifter Weg 118
Gemarkung	Metternich
Flur	8
Flurstück	309

Begründung:

Der Antragsteller plant die Errichtung eines Geräteraumes auf o.g. Grundstück. Das geplante Vorhaben liegt im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 54. Gem. der Festsetzung des Bebauungsplanes - Ziffer 3.1 - können Gartenlauben und Geräteschuppen bis zu 20 m³ ausnahmsweise zugelassen werden.

Der Geräteraum kommt zwischen der hinteren Grundstücksgrenze und der bestehenden Garage zum Liegen. Das Raumvolumen beträgt ca. 13 m³ und liegt somit unter den max. ausnahmsweise zulässigen 20 m³.

Die Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 31 Abs. 1 BauGB liegen vor. Eine Ausnahme kann zugelassen werden.

Anlage/n:

Katasterplan
Bebauungsplan
Grundriss und Ansicht